

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 16.12.2006

Hubschrauberbergung nach Bergunfällen: Wer hat zu zahlen?

Wer hat die relativ hohen Kosten zu tragen, wenn ein Verletzter nach einem Unfall bei einer Bergwanderung oder beim Schifahren vom Rettungshubschrauber ins Krankenhaus abtransportiert wird? Dieser zu Beginn der Wintersaison hochaktuellen Frage ging Volksanwalt Dr. Peter Kostelka in dieser Ausgabe von „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ nach. Als erstes Beispiel schilderte Kostelka den Fall einer Verkäuferin, die sich beim Wandern am Schneeberg den Knöchel gebrochen und Seitenbänder gerissen hatte und mit dem Hubschrauber abtransportiert wurde, was ungeahnte finanzielle Folgen haben sollte.

Einer kaum bekannten Bestimmung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) zufolge besteht nämlich bei Sport- und Touristkunfällen am Berg kein Anspruch der Refundierung der Bergungs- und Rettungskosten (ins Tal) durch die Sozialversicherung. Die Folge: Dem Unfallopfer wurden für den Hubschraubereinsatz von dessen Betreiber, dem ÖAMTC, zunächst stattliche € 3.327,- in Rechnung gestellt. Die Wr. Gebietskrankenkasse lehnte einen pauschalen Kostenzuschuss für den Flugrettungstransport vom Tal ins Spital Transport mit dem Argument ab, dass der Hubschraubereinsatz zwar zur Bergung der Patientin sinnvoll, aber - wie sich erst nachträglich herausgestellt hatte - medizinisch nicht notwendig gewesen wäre, da angesichts der Verletzung keine Lebensgefahr bestanden hat. Faktum ist, dass die Verunglückte auf Grund der Schwere der Verletzung insgesamt 11 Tage im Krankenhaus zubringen musste und anschließend längere Zeit arbeitsunfähig war.

Da es aber einem Verletzten nicht zugemutet werden könne, im Schock des Unfalls sowohl den Grad der Verletzung als auch die geeignetste Form der Bergung zu bestimmen, forderte Kostelka vehement, bei der medizinischen Beurteilung von Bergunfällen immer auf die Vor-Ort-Situation zum Zeitpunkt des Zwischenfalls abzustellen. Darüber hinaus gebe es private Versicherungen, die die Kosten für einen nach einem Unfall erforderlichen Hubschraubereinsatz bereits gegen eine relativ geringe Jahresprämie abdecken würden. Es wäre daher überaus sinnvoll, wenn Liftbetreiber und Versicherungswirtschaft gemeinsam ein Versicherungsmodell erarbeiten würden, bei

dem der Versicherungsschutz für einen allfälligen Hubschraubertransport automatisch mit dem Erwerb einer Liftkarte verbunden ist: „Diejenigen, die schauen, dass die Leute auf den Berg kommen, sollten diese auch mit einem entsprechenden Versicherungsschutz ausstatten.“

Dass sogar nach einem Arbeitsunfall im Gebirge ein Patient auf den Kosten für die vom Notarzt angeordnete Hubschrauberbergung sitzen bleiben kann, illustrierte der zweite Fall: Eine angehende Volksschullehrerin sah sich nach einem Unfall bei einem verpflichtenden Snowboardkurs mit einer Hubschrauberrechnung in Höhe von € 3.172,- konfrontiert. Die für Arbeitsunfälle zuständige Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) schob den Ball zunächst zur zuständigen Krankenversicherung BVA weiter. Diese sah sich erst nach längerem Überlegen imstande, den für eine Hubschrauberbergung in alpinem Gelände satzungsmäßig vorgesehenen Zuschuss in Höhe von rund € 900,- zu leisten.

Volksanwalt Dr. Kostelka zeigte sich empört darüber, dass ein Unfallopfer mit einer offenen Rechnung zwischen zwei mächtigen Sozialversicherungen hin- und hergeschickt wird. Die AUVA hätte die Behandlung jederzeit an sich ziehen und die vollen Bergungskosten übernehmen können, zumal unmittelbar nach dem Unfall der Verdacht auf Bruch der Halswirbelsäule bestand. Eine solche Situation sei nach einem Arbeitsunfall nicht nur unfair, sondern auch in höchstem Maß unbillig. Die Volkswaltschaft werde sich des Problems weiter annehmen und massiv darauf drängen, dass künftig Wintersportler einerseits durch eine private Versicherung, die sie etwa mit dem Kauf der Liftkarte abschließen, vor unliebsamen finanziellen Überraschungen gefeit wären und andererseits im Fall eines Arbeitsunfalles auf dem Berg die Kosten für eine Hubschrauberbergung von den zuständigen Krankenversicherungsträgern vollständig übernommen würden.

Der im Fernsehstudio anwesende Vertreter der AUVA sagte daraufhin eine nochmalige Überprüfung zu und stellte eine zusätzliche Entschädigungsleistung aus dem Unterstützungsfonds der AUVA in Aussicht. Die Krankenversicherungsträger und die AUVA bekräftigten, sich den aufgezeigten Probleme anzunehmen und eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit dieser Thematik aus verschiedensten Gesichtspunkten befassen wird.

Doch Pflegegeld nach Beinamputation

Von einer positiven Entwicklung berichten konnte Kostelka anschließend im Fall jener schwer behinderten Mindestrentnerin aus Ternitz, NÖ, der trotz Beinamputation von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zunächst kein Pflegegeld zuerkannt worden war. Nachdem der Fall in der ORF-Sendung vom 1.4.2006 aufgezeigt worden war, ergab eine neuerliche Untersuchung, dass ein monatlicher Pflegeaufwand von 64 Stunden zu berücksichtigen und daher Pflegegeld der Stufe 1 rückwirkend zu gewähren war. Danach wurde bei einer weiteren Begutachtung Mitte 2006 eine fortschreitende Verschlechterung des Gesundheitszustandes und eine damit verbundene Erhöhung des Pflegeaufwands konstatiert, sodass der Beschwerdeführerin seit diesem Zeitpunkt Pflegegeld der Stufe 2 ausbezahlt wird.